

SWE

Studentenwerk Essen
Anstalt des öffentlichen
Rechts
Geschäftsführung

Studentenwerk Essen · Viehofer Straße 31 · 4300 Essen

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für
Bildung und Wissenschaft
Herrn Schultz-Thornau MdL
Haus des Landtages

40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/2823

1921

Viehofer Straße 31
4300 Essen 1
Telefon (02 01) 8 2010-0
bei Durchwahl 8 2010 24
Telefax (02 01) 8 2010 35

Neue PLZ:
45127

Bearbeitung
We/be

Altenzeichen
G

Datum
1. September 1993

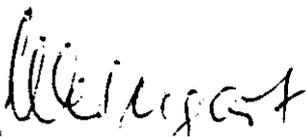
Betr.: Stellungnahme der Geschäftsführer der Studentenwerke zum Entwurf
eines Gesetzes zur Änderung des Studentenwerksgesetzes
- Drucksache 11/5768 -

Sehr geehrter Herr Schultz-Thornau,

die Geschäftsführer der 13 nordrhein-westfälischen Studentenwerke möchten die Gelegenheit wahrnehmen, für die anstehenden Beratungen im Landtagsausschuß für Wissenschaft und Forschung den Ausschußmitgliedern ihre Bedenken im Hinblick auf den vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung vorzutragen.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie die beigelegten Stellungnahmen den Ausschußmitgliedern zur Kenntnis bringen würden.

Mit freundlichen Grüßen


- Weingart -

Anlage
20 Exemplare

Bankverbindung: Stadtparkasse Essen · Konto-Nr. 2906220 (BLZ 36050105)

Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen

STELLUNGNAHME

zum Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/5768
Gesetz zur Änderung des Studentenwerksgesetz

Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen

STELLUNGNAHME

zum Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/5768
Gesetz zur Änderung des Studentenwerksgesetz

Gemeinsames Ziel der Parlamentarier aller Fraktionen und der Landesregierung war es, durch eine Änderung des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen die notwendige Selbstverantwortung bei der Wahrnehmung des sozialen Auftrages der Studentenwerke sicherzustellen. Außerdem sollte präzise geklärt werden, an welche Kriterien sich die jährliche Anpassung des als Festbetrag gewährten Landeszuschusses für die Studentenwerke orientieren soll (Beschluß des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung vom 22.5.1992 - Drucksache 11/3785).

Der nun eingebrachte Gesetzentwurf - Drucksache 11/5768 - nimmt zwar eine weitgehende Erfüllung dieses Auftrages für sich in Anspruch. Er bleibt jedoch in den wesentlichen Punkten eindeutig hinter der Zielvorgabe zurück. In der Praxis wird er die notwendigen und allseits gewünschten Änderungen nicht herbeiführen können.

Die Geschäftsführer der 13 nordrhein-westfälischen Studentenwerke haben in einer gemeinsamen Stellungnahme zum Referentenentwurf des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 11.11.1992 Stellung genommen (Anlage 1).*)

In der als Anlage 2*) beigefügten synoptischen Darstellung wird verdeutlicht, wie sich diese Stellungnahme vom vorliegenden Gesetzentwurf und der zur Zeit geltenden Fassung des Studentenwerksgesetzes unterscheidet.

*) Vermerk: Die Anlagen sind in Referat I.1.6 einsehbar. Sie sind den ordentlichen Mitgliedern des AStF bereits komplett mit der Vorab-Kopie der Zeitschrift zugegangen.
- 2 -

Die Schwerpunkte werden nachstehend nochmals zusammengefaßt:

Eigenverantwortung

Zur korrekten Fixierung der kaufmännischen Wirtschaftsführung im Gesetz ist § 12 Abs. 1 wie folgt zu fassen: "Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Studentenwerke richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Für das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften. Zur Absicherung des wirtschaftlichen Risikos sind angemessene Rücklagen zu bilden."

Die angestrebte Eigenverantwortung ist nicht zu erreichen, wenn die Stellenübersichten der Studentenwerke in der Systematik von Anmeldung und Genehmigung des Landeshaushaltes belassen werden. In § 12 Abs. 2 Satz 1 sollen daher die Worte "einschließlich einer Stellenübersicht" gestrichen werden und nach Satz 2 folgender Satz ergänzt werden: "Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Wirtschaftsplan ausgeglichen ist."

Die wirtschaftlich notwendige Regelung, daß die Studentenwerke Investitionen bis zu einer bestimmten Höhe (Vorschlag DM 150.000,--) vorab selbst finanzieren können, um sie danach in kaufmännisch üblicher Form durch Abschreibungen zu refinanzieren, kann im Gesetz nicht umfassend geregelt werden. Eine entsprechende Willensäußerung des Wissenschaftsausschusses zu § 12 Abs. 3 könnte die spätere Verwaltungspraxis im Sinne der vorgeschlagenen Regelung lenken.

Finanzierung

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung des § 13 Abs. 2 "Die Zuschüsse für den laufenden Betrieb werden als Festbeträge gewährt", ist eine unbefriedigende Lösung, wenn sie nicht durch die Festschreibung der Förderungsart im Gesetz abgesichert wird. Der Vorschlag lautet daher, einen weiteren Satz mit dem Wortlaut einzufügen: "Der Festbetrag ist Projektförderung im Sinne der Landeshaushaltsordnung."

Der Gesetzentwurf kommt auch nicht der Forderung des Wissenschaftsausschusses in seinem Beschluß vom 22.5.1992 - Drucksache 11/3785 - nach, den Finanzierungsanteil und Kriterien für die jährliche Anpassung des Landeszuschusses zu benennen. Hierzu wird auf die vorgesehene Regelung im Land Niedersachsen verwiesen, die auf der Grundlage einer Prüfung des dortigen Landesrechnungshofes entwickelt wurde. Danach soll im Land Niedersachsen Gesetz werden, daß der Höhe nach fixierte Finanzhilfen gewährt werden, die sich, ausgehend von einem festen Basiswert, um den Prozentsatz der Lohnerhöhungen des Tarifes MTL II jährlich steigern.

Rechtsaufsicht

Unabdingbar für die geforderte Eigenverantwortung der Studentenwerke für ihr wirtschaftliches Handeln ist die Beschränkung auf die Rechtsaufsicht, d.h. der Verzicht auf die Fachaufsicht in Form der sogenannten Wirtschaftlichkeitsaufsicht. Daher ist der letzte Halbsatz in § 17 Abs. 1, welcher lautet: "und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit beachten" zu streichen.

Zusammensetzung der Gremien

Zu diesem Punkt wird auf die Stellungnahme der Geschäftsführer vom 15.12.1992 (Anlage 1, Seite 3) verwiesen.

Amt für Ausbildungsförderung

Die jüngsten Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes NRW über den Verwaltungsaufbau zum Vollzug des Bundesausbildungsförderungsgesetzes belegen deutlich, daß entgegen der Kommentierung zum Gesetzentwurf der vierstufige Aufbau erhebliche Störungen und Reibungsverluste mit sich bringt. Die Beseitigung von Zwischeninstanzen ist nicht nur wünschenswert, sondern dringend erforderlich (Anlage 3). Die Übernahme der Funktion des Amtes für Ausbildungsförderung durch die Studentenwerke sollte bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen unmittelbar möglich sein.

Die Rechtsgrundlage hierfür ist im Studentenwerksgesetz zu schaffen. § 2 Abs. 1 Ziffer 5 sollte danach lauten: "Maßnahmen der Studienförderung, insbesondere als Ämter für Ausbildungsförderung."

Kulturarbeit

Eine Erweiterung der Kompetenzen der Studentenwerke im Bereich der Kulturarbeit ist im Interesse der von allen Fraktionen formulierten Ziele, den Lebensraum Hochschule verstärkt durch die Studentenwerke gestalten zu lassen, unabdingbar. Eine Beschränkung auf die Bereitstellung von Räumen für die Aktivitäten Dritter wird diesem Ziel nicht gerecht. Bei gesicherter Finanzierung muß auch den Studentenwerken die Möglichkeit gegeben sein, Kulturangebote an der Hochschule aktiv zu unterstützen und zu gestalten. In § 2 Abs. 1 Ziffer 4 sollten daher die Worte "durch Bereitstellung ihrer Räume" gestrichen werden.

- Die Geschäftsführer -